

Ausfüllhilfe für den Fragebogen zur umsatzsteuerlichen Erfassung vom im Ausland ansässigen Unternehmern

Abkürzungen:	AO	= Abgabenordnung	UStAE	= Umsatzsteuer-Anwendungserlass
	BZSt	= Bundeszentralamt für Steuern	UStDV	= Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung
	EW	= Europäischer Wirtschaftsraum	UStG	= Umsatzsteuergesetz
	SEPA	= Single Euro Payment Area	UStZustV	= Umsatzsteuer-Zuständigkeitsverordnung
		(= einheitlicher Euro-Zahlungsverkehrsraum)		

Allgemeine Hinweise

Der Fragebogen zur umsatzsteuerlichen Erfassung von im Ausland ansässigen Unternehmern ist unabhängig von Ihrer Rechtsform auszufüllen, wenn Sie im Ausland ansässig sind und über keine feste Niederlassung im Inland verfügen. Sofern Sie eine feste Niederlassung im Inland haben, verwenden Sie bitte den für Ihre Rechtsform vorgesehenen Fragebogen zur steuerlichen Erfassung. Allgemeine Informationen und Broschüren über steuerliche Pflichten, die sich aus der unternehmerischen Betätigung ergeben, erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt oder im Internet. Ihr Finanzamt (vgl. Erläuterungen zur Zeile 1) steht für Nachfragen gerne zur Verfügung. Für eine individuelle Beratung wenden Sie sich bitte an einen Steuerberater.

Die auf Papier eingereichten Fragebögen zur steuerlichen Erfassung werden in den Finanzämtern gescannt und elektronisch aufbereitet. Wir bitten Sie deshalb,

- bei handschriftlichen Eintragungen die Feldeinteilungen der Formulare einzuhalten und in Druckbuchstaben zu schreiben,
- auf die Nutzung von (Firmen-) Stempeln, z.B. zur Eintragung von Adressen, zu verzichten und
- leere Felder nicht durchzustreichen, auszunutzen oder mit sonstigen Vermerken auszufüllen.

Datumsangaben geben Sie bitte wie folgt an: TT.MM.JJJJ (T = Tag, M = Monat, J = Jahr, z.B. 24.06.2022).

Steuernummern sind ohne Trennzeichen einzutragen.

Fragebogen

Allgemeine Angaben

Zeile 1

Nach § 21 Abs. 1 AO i.V.m. der UStZustV sind für Unternehmer, die ihren Wohnsitz, Sitz oder ihre Geschäftsleitung außerhalb des Geltungsbereichs des UStG haben, bestimmte Finanzämter zentral zuständig. Informationen hierzu erhalten Sie beim BZSt (www.bzst.de unter der Rubrik: Unternehmen → Identifikationsnummern → Umsatzsteuer-IdNr. → USt-IdNr. → Zuständigkeitsübersicht).

Zeilen 37 bis 79

Vertretungsvollmacht (Zeilen 37 bis 48)

Lässt sich das Unternehmen durch einen steuerlichen Berater vertreten (§ 80 Abs. 1 AO), geben Sie bitte dessen Kontaktdaten an.

Empfangsvollmacht (Zeilen 63 bis 79)

Das Unternehmen kann einen Empfangsbevollmächtigten benennen, dies kann z.B. sein steuerlicher Berater sein. Sofern dies gewünscht ist, bitte ich die Kontaktdaten anzugeben.

In den Fällen des § 22f Abs. 1 Satz 2 UStG haben Unternehmer ohne Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt, Sitz oder Geschäftsleitung in der Bundesrepublik Deutschland, in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Staat, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum anwendbar ist, die beabsichtigten, Lieferungen über eine elektronische Schnittstelle auszuführen, mit der Antragstellung auf steuerliche Erfassung einen Empfangsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland zu benennen.

ACHTUNG:

Empfangsvollmachten werden nur berücksichtigt, wenn sie dem Finanzamt gesondert übermittelt oder von dem Steuerberater über die Vollmachtsdatenbank (§ 80a Abs. 2 AO) elektronisch angezeigt wurden. Die elektronische Anzeige einer Empfangsvollmacht über die Vollmachtsdatenbank kann allerdings nur zusammen mit einer Vertretungsvollmacht erfolgen.

Zeilen 82 bis 87

Bitte geben Sie die IBAN bzw. Kontonummer sowie den Kontoinhaber an. Für Steuererstattungen im Zahlungsverkehr in Länder außerhalb der EU/EWR ist zusätzlich der BIC bzw. SWIFT-Code einzutragen. Bei ausländischen Geldinstituten ist zusätzlich der Name und die Anschrift des Geldinstituts anzugeben.

Zeile 89

Sofern das Unternehmen am SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmen möchte, fügen Sie dem Fragebogen das SEPA-Lastschriftmandat bei. Sie erhalten den Vordruck in Ihrem Finanzamt oder gegebenenfalls auf der Webseite Ihrer Finanzverwaltung (zu erreichen z.B. über www.finanzamt.de >> Mausclick auf Ihr Bundesland in der Landkarte >> Finanzämter >> Auf der Webseite der Finanzämter finden Sie das SEPA Mandats-Formular regelmäßig unter „Vordrucke“ oder „Formulare“ zum Ausdrucken).

Angaben zur Anmeldung und Abführung der Umsatzsteuer

Zeilen 184, 186 und 187

Bitte geben Sie den voraussichtlichen Umsatz des laufenden Kalenderjahres und des Folgejahres an (Zeile 184).

Bitte geben Sie die voraussichtliche Zahllast bzw. den voraussichtlichen Überschuss des laufenden Kalenderjahres an (Zeile 186). Der Voranmeldungszeitraum richtet sich nach der voraussichtlichen Steuer des laufenden Kalenderjahres.

Beträgt die Steuer voraussichtlich mehr als 7 500 EUR, ist der Kalendermonat Voranmeldungszeitraum. Beträgt sie voraussichtlich nicht mehr als 7 500 EUR, ist die Voranmeldung vierteljährlich abzugeben. Ergibt sich für das laufende Kalenderjahr voraussichtlich ein Überschuss von mehr als 7 500 EUR, kann an Stelle des Kalendervierteljahres der Kalendermonat als Voranmeldungszeitraum gewählt werden (§ 18 Abs. 2a Satz 1 i.V.m. Abs. 2 Satz 6 UStG) (Zeile 187).

ACHTUNG:

Bitte denken Sie daran, dem Finanzamt eine elektronische Umsatzsteuer-Voranmeldung bis zum 10. Tag des auf den Voranmeldungszeitraum folgenden Monats zu übermitteln. Eine Übersicht geeigneter Softwareprodukte finden Sie unter <https://www.elster.de/elsterweb/softwareprodukt>. Für die elektronische Übermittlung benötigen Sie aus Sicherheitsgründen eine Zertifikatsdatei, die Sie unter www.elster.de erhalten.

Zeilen 198 bis 202

Bitte geben Sie an, ob Sie die Umsatzsteuer nach vereinbarten Entgelten berechnen oder beantragen, diese nach vereinnahmten Entgelten berechnen zu dürfen.

Vereinbarte Entgelte (Sollversteuerung)

Bei der Berechnung der Umsatzsteuer nach vereinbarten Entgelten melden Sie die Umsatzsteuer unabhängig vom Zahlungseingang für den Voranmeldungszeitraum an, in dem die Lieferungen und sonstigen Leistungen erbracht wurden. Jedoch ist die Umsatzsteuer auf Anzahlungen bereits für den Voranmeldungszeitraum der Vereinnahmung anzumelden.

Vereinnahmte Entgelte (Istversteuerung)

Bei der Besteuerung nach vereinnahmten Entgelten entsteht die Steuer für Lieferungen und sonstige Leistungen mit Ablauf des Voranmeldungszeitraums, in dem die Entgelte vereinnahmt worden sind.

ACHTUNG:

Für die Besteuerung nach vereinnahmten Entgelten gelten keine Umsatzgrenzen für Angehörige freier Berufe (z.B. Architekten, Heilpraktiker, Journalisten), die ihren Gewinn mittels Einnahme-Überschuss-Rechnung ermitteln. Dies gilt auch dann, wenn der Steuerpflichtige eine OPOS-Liste (Offene-Posten-Liste) zur Überwachung der offenen Rechnung führt.

Gewerbetreibenden kann die Besteuerung nach vereinnahmten Entgelten nur dann gestattet werden, wenn der Gesamtumsatz (Netto-Umsatz) im vorangegangenen Kalenderjahr 600 000 EUR nicht überschritten hat. Im Jahr der Betriebseröffnung ist auf den auf das Kalenderjahr hochgerechneten Gesamtumsatz abzustellen.

Zeilen 212 bis 221

Bitte geben Sie an, ob

- das Unternehmen eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer benötigt oder
- das Unternehmen bereits eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer für eine frühere Tätigkeit erhalten hat.

Die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer wird vom BZSt erteilt. Geben Sie bei der steuerlichen Neuaufnahme an, dass Sie eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer benötigen, leitet das Finanzamt Ihren Antrag nach der umsatzsteuerlichen Erfassung des Unternehmens mit weiteren zur Vergabe benötigten Angaben an das BZSt weiter.

Zeilen 225 und 226

Die EORI-Nummer (Economic Operators' Registration and Identification number) wird von Unternehmern benötigt, die im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit mit unter das Zollrecht fallenden Tätigkeiten (z.B. Einführen und/oder Ausfuhrlieferungen) befasst sind. Sie wird auf Antrag von dem EU-Mitgliedstaat erteilt, in dem der Unternehmer seinen Hauptsitz hat bzw. – bei im Drittlandsgebiet ansässigen Unternehmern – in dem der Unternehmer erstmals auftreten möchte.

Zeilen 227 bis 240

Für Lieferungen innerhalb eines Mitgliedstaates durch Betreiber elektronischer Schnittstellen (§ 3 Abs. 3a Satz 1 UStG), innergemeinschaftliche Fernverkäufe (§ 3c Abs. 1 Sätze 2 und 3 UStG) und sonstige Leistungen, die ein in einem anderen EU-Mitgliedstaat ansässiger Unternehmer an Nichtunternehmer (§ 3a Abs. 5 Satz 1 UStG) mit Wohnsitz, gewöhnlichem Aufenthalt oder Sitz in Deutschland ausführt, schuldet der Unternehmer die Umsatzsteuer in Deutschland.

Dies gilt bei innergemeinschaftlichen Fernverkäufen (§ 3c Abs. 1 Sätze 2 und 3 UStG) und Telekommunikationsleistungen, Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen sowie auf elektronischem Weg erbrachten sonstigen Leistungen nur, wenn die Bedingungen für den Ausnahmefall nach § 3a Abs. 5 Satz 3 und § 3c Abs. 4 Satz 1 UStG nicht erfüllt sind oder der Unternehmer auf die Anwendung des Ausnahmefalls verzichtet (analog zu § 3a Abs. 5 Sätze 4 und 5 sowie § 3c Abs. 4 Sätze 2 und 3 UStG).

Sofern die Umsatzsteuer in Deutschland geschuldet wird, muss der Unternehmer für diese Leistungen grundsätzlich in Deutschland auch Umsatzsteuererklärungen abgeben. Der Unternehmer kann sich aber dafür entscheiden, an dem besonderen Besteuerungsverfahren „One-stop-shop“ (§ 18j UStG) teilzunehmen. Die Inanspruchnahme des besonderen Besteuerungsverfahrens ist nur einheitlich für alle EU-Mitgliedstaaten möglich, in denen der Unternehmer die oben genannten Leistungen erbringt. Dies gilt hinsichtlich sonstiger Leistungen an Nichtunternehmer nur für die EU-Mitgliedstaaten, in denen er weder einen Sitz noch eine Betriebsstätte hat. Die Teilnahme an dem besonderen Besteuerungsverfahren ist gegenüber der zuständigen Behörde im Ansässigkeitsstaat anzuzeigen.

Zeilen 242 bis 247

Für im Inland steuerpflichtige sonstige Leistungen, die ein nicht im Gemeinschaftsgebiet ansässiger Unternehmer an Nichtunternehmer erbringt, schuldet der Unternehmer die Umsatzsteuer in Deutschland.

Grundsätzlich muss der Unternehmer für diese Leistungen in Deutschland Umsatzsteuererklärungen abgeben. Der Unternehmer kann sich aber dafür entscheiden, an dem besonderen Besteuerungsverfahren „One-stop-shop“ (§ 18i UStG) teilzunehmen. Die Inanspruchnahme des besonderen Besteuerungsverfahrens ist nur einheitlich für alle EU-Mitgliedstaaten möglich, in denen der Unternehmer die oben genannten Leistungen erbringt. Die Teilnahme an dem besonderen Besteuerungsverfahren ist gegenüber der zuständigen Behörde in einem EU-Mitgliedstaat anzuzeigen.

Zeilen 248 bis 253

Unternehmer, die beabsichtigen, Warenlieferungen über elektronische Schnittstellen i.S.d. § 25e Abs. 5 UStG auszuführen, die im Inland umsatzsteuerpflichtig sind, benötigen zum Nachweis der steuerlichen Registrierung gegenüber dem Betreiber der elektronischen Schnittstelle eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer. In diesem Fall sind auch Angaben in Zeile 219 bzw. in den Zeilen 220 und 221 (Umsatzsteuer-Identifikationsnummer) erforderlich. Zudem ist auch das Einlageblatt „Handel mit Waren über das Internet (FsEEBIInternet)“ auszufüllen.

Zeilen 254 bis 258

Bitte geben Sie an, ob das Unternehmen eine Bescheinigung des Finanzamts benötigt, nach der es nachhaltig Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen erbringt und als Leistungsempfänger die Umsatzsteuer auf Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen schuldet (§ 13b Abs. 5 UStG).

Die Bescheinigung erfordert nach außen hin erkennbare erste Tätigkeiten im Bereich von Bau- bzw. Gebäudereinigungsleistungen und die Prognose, dass die Bau- bzw. Gebäudereinigungsleistungen voraussichtlich mehr als 10 % des Weltumsatzes betragen werden.

Zeile 266

Erscheint der Steueranspruch nicht gefährdet, verlängert das Finanzamt auf Antrag die Fristen für die Umsatzsteuer-Voranmeldung um einen Monat (Dauerfristverlängerung). Bei Verpflichtung zur Übermittlung von monatlichen Voranmeldungen ist im Falle einer Dauerfristverlängerung eine Sondervorauszahlung zu leisten. Der Antrag auf Dauerfristverlängerung und die Anmeldung der Sondervorauszahlung sind elektronisch zu übermitteln (§ 48 Abs. 1 Satz 2 UStDV).